

DIRECTIVEN

FÜR DIE BESCHLIESSER AM CASTELL.

- 1./ BETRETEN DES CASTELLS, Nur jenen Civil - Personen gestattet, welche von der Gefangenhausoberaufsicht ausgestellte Passierscheine haben.
- 2./ Der Innenraum des Hofes ist nur dem Herrn Vorstande des Divisionsgerichtes im Sinne des D.B. D.- 6 §.62 Pkt. 1 gestattet.
- 3./ Kriegsgefangene unterstehen lediglich der Gefangenhausoberaufsicht und dürfen ohne Wissen dieses Kommandanten mit keiner Partei verkehren oder Besuche empfangen.
- 4./ Offiziere Beamte etc. müssen unbedingt von obiger Aufsicht Passierscheine haben.
- 5./ Das Divisionsgericht oder die Militär-anwaltschaft stellt für die in Untersuchung befindlichen Häftlinge Sprechkarten aus.
- 6./ Für die Abgestraften stellt nur die Militärgefängnis - Oberaufsicht Sprechkarten aus.
- 7./ Eine Besichtigung des Castells ist nur im Beisein des Kommandanten in der Regel zwischen 10 h u. 11 h Vormittags gestattet sonst aber sobald der Kommandant anwesend ist.
- 8./ Wer sich nicht legitimieren kann, ist unbedingt abzuweisen.
- 9./ Die Vorführungen von Häftlingen beim Divisionsgericht darf nur auf einmal, nicht aber alle 1/2 Stunden ein Anderer / telephonisch Verlangter / erfolgen.
- 10./ Dienst halten alle nach Diensterteilung des H. Stabsprofossen.

L a i b a c h , am 9. December, 1914.



*M. K. M. G. O. A.*